

ARD Radioreport Recht
Aus der Residenz des Rechts
Dienstag, den 03. März 2026

<https://www.swr.de/swraktuell-radio/rrr-swr-aktuell-uebersicht-100.html>

Pinocchio, Schwachkopf und Co - Die Grenzen der Meinungsfreiheit

Fabian Töpel: Darf man den Kanzler als Pinocchio bezeichnen oder droht dann schon ein Ermittlungsverfahren? Ein Rentner aus Heilbronn kommentierte: „Pinocchio kommt nach HN“ unter einem Post der Polizei Heilbronn. Und die hat daraufhin ein Strafverfahren eingeleitet. Und das ist bei weitem kein Einzelfall. Gerade aufgrund von Posts auf Social Media landen viele Fälle bei den Staatsanwaltschaften und auch vor Gericht.

Ein bekannter Fall aus dem Jahr 2024 war der von Robert Habeck. Ein 64 Jahre alter Mann postete ein Bild des Politikers auf X, wo „Schwachkopf Professional“ drunter stand. Das stand offenbar in Bezug zur Marke eines Herstellers für Haarprodukte. Habeck hatte daraufhin einen Strafantrag gegen den 64-Jährigen wegen Beleidigung gestellt.

Ein Fall, der ebenfalls große Wellen geschlagen hat, ist der von der Politikerin Renate Künast aus dem Jahr 2022. Online wurde sie da etwa als „Pädophilen Trulla“, „krank im Kopf“ oder „geisteskrank“ bezeichnet. Gegen diese beleidigenden Äußerungen ist sie dann damals auch gerichtlich vorgegangen. Im Fokus stand einerseits, ob Frau Künast überhaupt Auskunft über die Identität des Nutzers bekommt und andererseits, ob die Äußerungen noch als zulässige Meinungsäußerungen gewertet werden können. Nachdem das Landgericht die Meinungsäußerungen als zulässig bewertet hatte, ging das Ganze durch die Instanzen und später dann auch vors

Bundesverfassungsgericht. Das hat dann ganz Grundsätzliches zum Umgang mit Hassrede und Persönlichkeitsrechten im Netz gegenüber Politikern und Politikerinnen entschieden. Auch scharfzüngige und verletzende Äußerungen können im politischen Machtkampf grundsätzlich von der Meinungsfreiheit geschützt sein. Aber bei besonders ehrverletzenden oder die Menschenwürde verletzenden Aussagen hat das Persönlichkeitsrecht Vorrang. In diesen Fällen kann ein Politiker dann auch Auskunft über die Nutzerdaten von sozialen Netzwerken verlangen. Da ist dann immer eine genaue Abwägung des Einzelfalls notwendig. Im Fall vom Pinocchio-Post wurde das Verfahren schnell wieder eingestellt. Aber viele andere Fälle landen dann auch vor Gericht. Warum ist das so?

Michael Kubiciel ist Inhaber des Lehrstuhls für deutsches, europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht und Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Augsburg. Er erklärt, warum die Meinungsfreiheit in den letzten Jahren so viel diskutiert wird.

Michael Kubiciel: Die Meinungsfreiheit ist mindestens seit der Pandemiezeit, wenn nicht vorher, ein großes Thema, wird sehr hitzig diskutiert. Die einen fühlen sich in ihrer Meinungsfreiheit beschränkt, andere pochen auf den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte. Manche von denen fühlen sich auch gerade in ihrer Meinungsfreiheit beschränkt. Stichwort *Silencing durch Shitstorms*. Also ein sehr, sehr großes und auch sehr erregt diskutiertes Thema gegenwärtig.

Fabian Töpel: Doch wie kommt es dann überhaupt zu solchen Ermittlungen? Die Social-Media-Abteilung der Polizei Heilbronn rechtfertigt sich damit, dass sie eine Reihe von Kommentaren an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet habe und die dann beschlossen habe, zunächst die Ermittlungen aufzunehmen. Professor Kubiciel hätte sich ein bisschen mehr Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewünscht.

Michael Kubiciel: Wenn man sich entsprechende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts anschaut, dann sind die natürlich sehr lang und sie sind von Juristen für Juristen geschrieben. Allerdings kann man das schon relativ stark so runterbrechen, dass das auch für eine Social-Media-Abteilung einer Polizei relativ leicht nachvollziehbar ist und hier zum Beispiel als Machtkritik, und zwar zulässige Machtkritik, zu erkennen gewesen wäre. Und damit wären meines Erachtens auch die „Ermittlungen“ der Polizeibeamten zu Ende gewesen und man hätte vielleicht davon absehen können, dem armen Bürger, wenn ich das mal so sagen darf, einen Anhörungsbogen zuzuschicken oder jedenfalls mit dem Verdacht einer Straftat zu konfrontieren, die ja schon

rechtlich nicht vorliegt. Aber lesson learned. Ich meine, die Polizeibeamten und auch die Staatsanwaltschaften sehen jetzt, dass sie immer stärker Kritik durch solche Voreiligkeiten auf sich ziehen und ich kann nur hoffen, dass dann nachgesteuert wird und man sich auch so nicht negativ ins Gespräch in die Presse bringen möchte. Und einfach auch mehr Umsicht bei solchen Vorermittlungen walten lässt.

Fabian Töpel: Grundsätzlich gilt also im Zweifel für die Meinungsfreiheit. Es gibt jedoch zwei Fallgruppen, die zu weit gehen. Einmal die Formalbeleidigung und einmal die Schmähekritik. Doch was bedeuten die Begriffe?

Michael Kubiciel: Die Formalbeleidigungen sind besonders drastische, schlechthin tabuisierte Formulierungen, die ich jetzt Ihren Zuhörerinnen und Zuhörern erspare. Also zum Beispiel sexuell konnotierte Beleidigungen, die mit F-Punkt beginnen oder mit SCH-Punkt zum Beispiel. Die sind ungeachtet eines politischen Kontextes immer strafbar. Und da findet dann die Meinungsfreiheit ihre Grenzen.

Die Meinungsfreiheit findet auch dort ihre Grenzen, wo zwar ein politischer Kontext besteht, zum Beispiel, wie die Corona-Pandemie diskutiert wird und vielleicht auch mit einem Amtsträger, einem Schulleiter oder mit einem Politiker über den herzieht, allerdings Worte verwendet oder Formulierungen verwendet, die sich trotz des politischen Kontextes nur noch auf die Diffamierung der Person richten. Also die man gewissermaßen gar nicht mehr gutwillig als Beitrag zum politischen Meinungskampf deuten kann, sondern eine reine Diffamierung der einzelnen Person. Das sind allerdings sehr begrenzte Fälle und außerhalb dieser begrenzten Fälle gilt in politischen Diskussionen *in dubio pro libertate*, das heißt: im Zweifel für die freie Meinung.

Fabian Töpel: Das Bundesverfassungsgericht hat also Leitlinien festgelegt. Dennoch häufen sich die Fälle, in denen die Ermittler sich nicht sicher sind und bisweilen Fehler machen. Für Michael Kubiciel gibt es dafür eindeutige Gründe.

Michael Kubiciel: Das Problem der digitalen Beleidigung, wenn ich das mal nennen darf, der Shitstorm ist im Internet nach Jahrzehnten der Ignorierung jetzt in den letzten Jahren, doch deutlich aufgegriffen worden ist und dort ein Fokus darauf gerichtet worden ist. Das zweite ist, dass im Zuge der Änderung des § 188 StGB es auch dafür Sorge getragen worden ist, dass bei diesen Beleidigungen gegen Politiker bzw. Personen, die im öffentlichen Leben stehen, es nicht unbedingt eine Anzeige dieser Personen bedarf, sondern dass die Staatsanwaltschaften und Polizeien von Amts wegen ermitteln können und das meistens auch tun. Das hat natürlich dann gewissermaßen

den Auftrieb und die Fallmenge erhöht. Und was dann vielleicht passiert ist, wenn die Fallmenge erhöht wird, dann saufen vielleicht auch Staatsanwaltschaften, Ermittlungsbehörden ab und treffen Fehlentscheidungen, ganz einfach, weil sie dort jede Menge Akten liegen haben. Und wenn dann auch der allgemeine Mindset dahin geht, diese Fälle strenger zu beurteilen, dann kann es sein, dass in Einzelfällen und vielleicht auch ein bisschen mehr als in Einzelfällen die Meinungsfreiheit dadurch verletzt wird, dass auch dort Verfahren wegen § 185 StGB geführt werden, wo bei näherem Hinsehen keine Beleidigung zu erkennen ist.

Fabian Töpel: Personen im öffentlichen Leben werden also zusätzlich zur einfachen Beleidigung noch durch einen weiteren Paragraphen geschützt. Sie müssen sich nicht einmal selbst beleidigt fühlen. Das hat gute Gründe, so Kubicziel.

Michael Kubicziel: Die werden gegen qualifizierte Beleidigungen und gegen qualifizierte üble Nachreden, Verleumdung durch das StGB stärker geschützt und zwar nicht, jedenfalls nach meiner Auslegung, weil deren Ehre oder deren persönlichen Rechte mehr wiegen als die Rechte von Ihnen und von mir. Der Gesetzgeber damals gesagt, staatspolitischen Interesses oder heute würde man sagen wegen deren ihrer Funktion in unserer demokratischen Grundordnung, nämlich nicht nur eine Person zu sein, sondern auch ein Repräsentant von uns allen, weil sie eben öffentliche Funktionen wahrnehmen. Und dadurch ziehen sie Angriffe auf sich und auch strafbare Angriffe und vor denen sollen sie auch symbolisch stärker geschützt werden als Personen wie ich, die sich solche Angriffe in der Regel eben nicht ausgesetzt sehen.

Fabian Töpel: Es bleibt also der Eindruck, dass viele Lokalpolitiker dem Hass ungeschützt ausgesetzt sind als die Spitzenpolitiker, bei denen die Polizei möglicherweise genauer hinschaut. Ein Eindruck, den Professor Kubicziel teilt.

Michael Kubicziel: Ich vermute mal auch, dass es an den Dynamiken jedenfalls bestimmter Medien, auch sozialer Medien liegt, dass man natürlich stärker eine offensichtliche Fehlentscheidung zugunsten eines berühmten Spitzenpolitikers in den Vordergrund hebt und nicht vielleicht die berechtigte Verurteilung wegen übler Nachrede oder Verleumdung gegenüber einer unbekanntem Kommunalpolitikerin in Schwaben. Ich vermag es nicht genau zu sagen, ob das Wirkung auch auf kommunaler Ebene hat. Ich weiß aber, auch aus persönlichen Gesprächen, dass es Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker gut fanden, dass Staatsanwaltschaften jetzt in der Lage sind, bei solchen Hasswellen, strafbaren Hasswellen gegen sie wegen Beleidigungen zu ermitteln, ohne dass der Kommunalpolitiker selbst

Strafanzeige erstatten muss und im schlimmsten Fall das noch im Wege der Privatklage, also auf eigenes Risiko, auf eigene Kosten durchsetzen muss. Das können die Bürgermeisterin von Kutzenhausen, das ist eine Nachbargemeinde meines frühen Wohnortes, die zurückgetreten ist, die kann das nicht, die hat nicht diese Ressourcen. Und da finde ich es gut, dass die staatlichen Behörden ihrem Schutzauftrag nachkommen und solchen Personen unter die Arme greifen und Ermittlungen führen gegen Personen, die in strafbarer Weise hetzen. Darüber wird aber zu wenig berichtet. Das ist nämlich der positive Effekt des § 188 StGB.

Fabian Töpel: Einerseits ist es also gut, dass Ermittler jetzt auch im Netz genauer hinschauen und insbesondere Lokalpolitiker und engagierte Bürger besser vor Hass schützen. Gerade, weil sie oft nicht die Reichweite und die Ressourcen haben, sich selbst zu wehren. Andererseits muss es auch weiterhin möglich sein, sich kritisch und in scharfem Ton gegenüber Politikern zu äußern.